

# Öffentliche Bekanntmachung

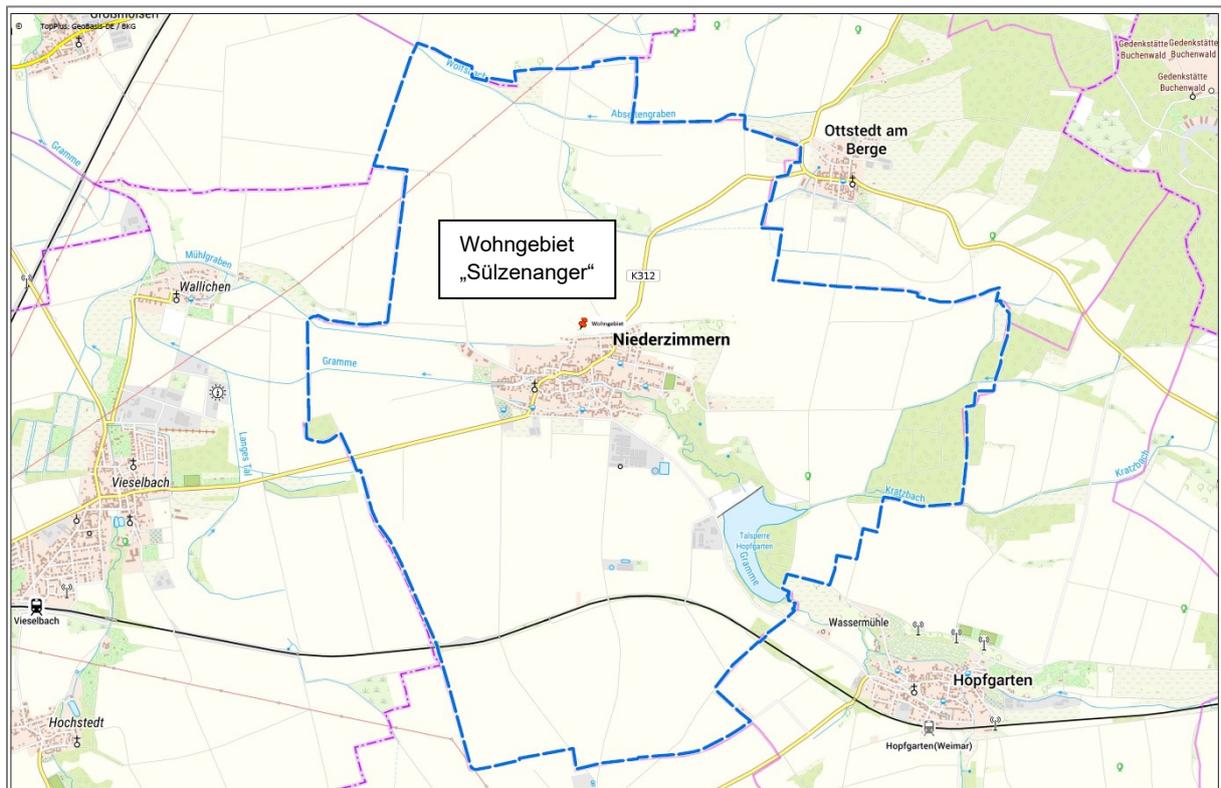
## Abwägungs- und Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ der Gemeinde Grammetal OT Niederzimmern

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern hat am 10.12.2019 mit Beschlussnummer: 02-05/19 die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.

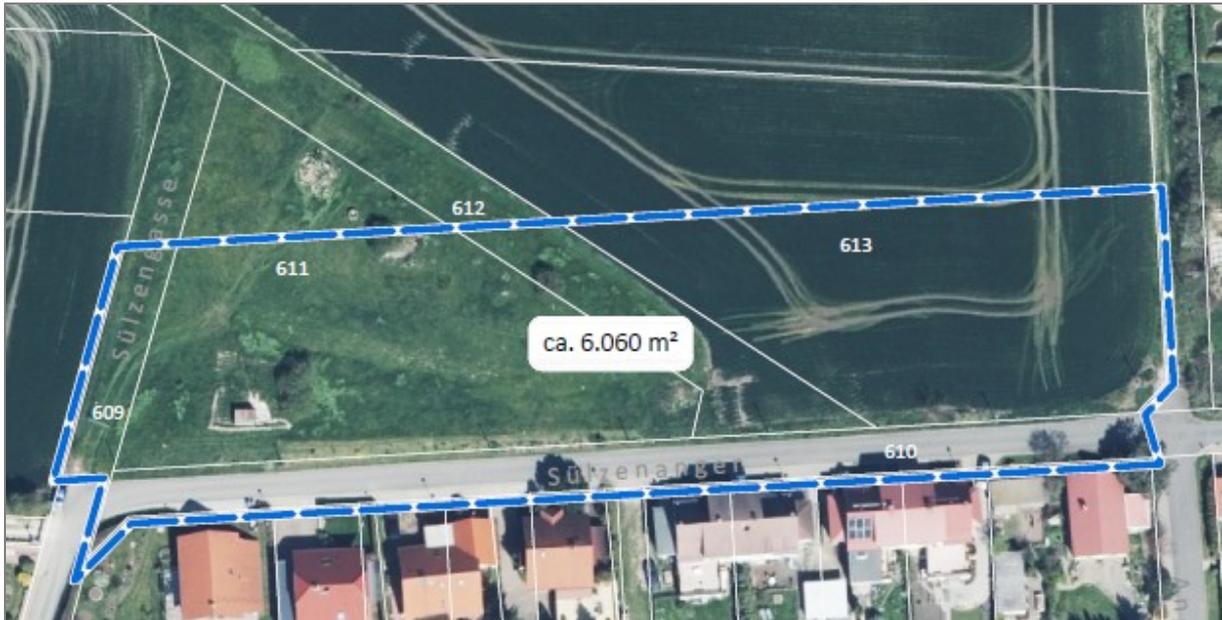
Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern ebenfalls am 10.12.2019 mit Beschlussnummer: 03-05/19 den Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ der Gemeinde Niederzimmern als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke (teilweise) 609, 610, 611, 612 und 613, Flur 4 der Gemarkung Niederzimmern.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus den nachfolgenden Informationsskizzen ersichtlich.



Lage des Plangebiets im Raum (ohne Maßstab)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils mit vom Dezember 2019. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und mit Schreiben vom 20.01.2020 rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

**Die Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.**

Der Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen können im Bauamt der Gemeinde Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda sowie im Amt des Ortschaftsbürgermeisters von Niederzimmern, Angergasse 6, 99428 Niederzimmern, während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

**Zeiten der Einsichtnahme in der Gemeinde Grammetal:**

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 10:30 Uhr	

**Zeiten der Einsichtnahme in der Ortschaft Niederzimmern**

Dienstag	17:00 Uhr – 19:00 Uhr
----------	-----------------------

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ mit der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ist ergänzend auf den Internetseiten der Gemeinde Grammetal unter [www.grammetal.de](http://www.grammetal.de) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Grammetal, den 22.01.2020

gez. Seelig  
Beauftragte

#### **Downloads**

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Dezember 2019
- Begründung, Dezember 2019
- Zusammenfassende Erklärung